

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Dezember 2018

### **1203. Asylverordnung 2 und Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (Änderung, Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich) (Vernehmlassung)**

Am 25. April 2018 genehmigte der Bundesrat die Integrationsagenda Schweiz, die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zusammen mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung sowie der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren verabschiedet worden war. Parallel zur Integrationsagenda haben sich Bund und Kantone auf ein System zur Abgeltung der Kosten für unbegleitete Minderjährige aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) geeinigt.

Zum Umsetzung dieser Grundsatzentscheide des Bundesrates eröffnete das EJPD am 5. September 2018 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung von zwei Verordnungen. Die Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2, SR 142.312) legt die Abgeltung der Kantone für die Zusatzkosten der MNA fest. Die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205) regelt die Erhöhung der Integrationspauschale, deren Verwendung sowie den Erstintegrationsprozess.

Die VIntA soll die Inhalte der Integrationsagenda neu auf Verordnungsstufe regeln. Die Vernehmlassung zu dieser Verordnung wird von der KdK koordiniert. Das KdK-Sekretariat hat den Kantonen Anfang Oktober den Entwurf für eine gemeinsame Stellungnahme zur Konsultation unterbreitet. Gestützt auf die Rückmeldungen soll die Stellungnahme an der Plenarversammlung vom 14. Dezember 2018 bereinigt und verabschiedet werden. Da die Vernehmlassungsfrist bis zum 5. Dezember 2018 läuft, wurde das Staatssekretariat für Migration (SEM) bereits entsprechend orientiert.

Die KdK hat zu dem von ihr koordinierten Teil um Rückmeldung bis zum 15. November 2018 gebeten. Sie wurde von der Direktion der Justiz und des Innern darüber informiert, dass der Regierungsrat beide Vorlagen zusammen behandeln werde, weshalb seine Stellungnahme voraussichtlich am 5. Dezember 2018 erfolgen werde.

Der Regierungsrat unterstützt den Vorentwurf der KdK zur Stellungnahme der Kantone zur VIntA. Die Direktion der Justiz und des Innern wird dies der KdK mitteilen. Der mit den Vernehmlassungsunterlagen zugestellte Fragebogen wird dem Schreiben an das EJPD mitgegeben. Die zentralen Anliegen aus dem Fragebogen werden im Schreiben an das EJPD zusammengefasst.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version und unter Beilage des Fragebogens an SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch):

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylIV 2) und zur Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und äussern uns wie folgt:

Vorab verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen zur Änderung der VIntA, die wir unterstützten. Ergänzend halten wir Folgendes fest:

Den geplanten Verordnungsänderungen stimmen wir zu. Zum einen wird mit der Verankerung der Erstintegration und der Erhöhung der Integrationspauschale (Art. 15 E-VIntA) eine gezielte und bedarfsgerechte Integrationsförderung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen ermöglicht. Die vorgeschlagene Änderung der VIntA entspricht den Beschlüssen im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz. Die Kantone und Gemeinden, aber auch die Wirtschaft und die Gesellschaft haben alles Interesse daran, dass die Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen noch besser gelingt.

Zum anderen ist die stärkere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (Art. 22 E-AsylIV 2) zu begrüssen.

#### **Erhöhung der Integrationspauschale**

Die Erhöhung der Integrationspauschale von Fr. 6000 auf Fr. 18000 ist zu begrüssen. Die gemeinsamen Analysen haben gezeigt, dass für eine bedarfsgerechte Intensivierung pro Person mindestens Fr. 18000 erforderlich sind. Die Kantone und Gemeinden erbringen bereits heute im Rahmen ihrer Regelstrukturen und der spezifischen Integrationsförderung grosse Aufwendungen für die Integration auch für vorläufig Auf-

genommene und für Flüchtlinge. Begrüßt wird auch die Möglichkeit, die Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung von Asylsuchenden einzusetzen, deren Gesuch im erweiterten Verfahren behandelt wird. Damit kann ein unnötiger Zeit- und Motivationsverlust vermieden und die individuellen Ressourcen können gefördert und gestärkt werden.

Während einer Übergangsphase wird es bei der Einführung der Integrationsagenda ab 1. Mai 2019 noch zahlreiche Personen geben, die dann erst am Beginn des Integrationsprozesses stehen, für die aber noch eine Pauschale von Fr. 6000 ausbezahlt wird. In den Verhandlungen zwischen der Konferenz der Kantonsregierungen und dem Bund wurde für diese Personen keine besondere Regelung gefunden bzw. der Bund hat eine solche abgelehnt. Dennoch muss für diese Personen die Frage der Übergangsfinanzierung weiter diskutiert werden. Der Bund baut gegenwärtig sehr viele Pendenzen aus den zuwanderungsstarken Jahren 2015 und 2016 ab. Den Kantonen werden daher ausserordentlich viele Personen zugewiesen. Ohne entsprechenden Ausgleich gefährdet das die Erreichung der Wirkungsziele der Integrationsagenda.

Trotz der Erhöhung der Integrationspauschale werden langfristig die Kantone zusammen mit den Gemeinden das volle finanzielle und gesellschaftliche Risiko von gescheiterten Integrationsbemühungen tragen, weil sie nach fünf bzw. sieben Jahren vom Bund die Sozialhilfekosten übernehmen müssen. Dieses Risiko könnte dank einer zusätzlichen Übergangsfinanzierung und den vorgesehenen Änderungen zumindest gemildert werden.

### **Verankerung des Erstintegrationsprozesses**

Die Verankerung des Erstintegrationsprozesses für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge in der VIntA wird begrüßt. Der vorgesehene Prozess orientiert sich an den heutigen Förderbereichen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP), womit auf Erfahrungswerte von bewährten Angeboten und Massnahmen aufgebaut werden kann. In Art. 14a Abs. 3 E-VIntA werden die fünf Fördermodule verankert. Dabei werden aber die Ebene der Fördermodule und Massnahmen vermischt. Bst. b und e enthalten detaillierte Beschreibungen einzelner konkreter Massnahmen. Es ist Aufgabe der Kantone, in den KIP konkrete Massnahmen zu den strategischen Zielen des Bundes zu definieren. Eine detaillierte Verankerung von Massnahmen auf Verordnungsstufe ist abzulehnen. Dies kann eine dynamische, auf zukünftige Erfahrungen beruhende Weiterentwicklung von Fördermassnahmen unnötig einschränken.

**Globalpauschale und Unterbringung und Betreuung  
der unbegleiteten Minderjährigen aus dem Asyl- und Flüchtlings-  
bereich (MNA)**

Es ist bekannt, dass die bisherige Globalpauschale bei Weitem nicht ausreichend ist und die Kantone auch bei kostengünstiger Unterbringung und Betreuung der MNA mindestens doppelt so hohe Ausgaben haben. Die Erhöhung der Globalpauschale für MNA von Fr. 50 auf Fr. 86 ist deshalb erfreulich, auch wenn damit noch nicht alle Kosten gedeckt werden können. Der Entscheid, das bisherige Abgeltungssystem beizubehalten, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Aufgrund des gewählten Vorgehens (Umlegung der Zusatzkosten auf die Globalpauschale für alle subventionsberechtigten Personen des Asylbereichs) ist es allerdings zwingend, dass der Bund die MNA gleichmäßig nach dem üblichen Verteilschlüssel auf die Kantone verteilt.

II. Die Direktion der Justiz und des Innern wird beauftragt, diese Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen zuzustellen.

III. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:



**Kathrin Arioli**